



Wichtige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur hälftigen Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in einem Urteil vom 12. Dezember 2024 (5 C 1.23) mit der Frage befasst, ob ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur komplett hälftigen Erstattung nachgewiesener Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet ist, wenn freiwillige Zuzahlungen der Wohnsitzgemeinde der Kindertagespflegeperson zu einer Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge geführt haben.

Dies hat das BVerwG verneint und damit die Entscheidung der Vorinstanz (VGH Mannheim, Urteil vom 5. Dezember 2022 – VGH 12 S 824/20) bestätigt.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar verpflichtet, nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig zu erstatten.

Die Erstattungsregelung weist jedoch laut BVerwG eine „*planwidrige Regelungslücke*“ auf, soweit sie keine Einschränkungen bzgl. solcher Versicherungsbeiträge enthält, die auf andere als die laufenden Geldleistungen zurückzuführen sind, die die Kindertagespflegeperson vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die Jugendhilfeträger zur hälftigen Übernahme nur solcher Rentenversicherungsbeiträge verpflichtet sein, die wegen der von ihm im Rahmen der öffentlichen geförderten Kindertagespflege gewährten Geldleistungen anfallen.

Laut BVerwG entspricht diese Beschränkung dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, „*die dem Gesetzgeber als Leitbild für die mit öffentlichen Mitteln zu fördernde Vermögensbildung zum Zweck der Altersvorsorge der Kindertagespflegepersonen gedient hat*“.

Die Kindertagespflegepersonen sollten in ihrer Altersabsicherung abhängig Beschäftigten angenähert werden. Bei abhängig Beschäftigten ist die hälftige Beteiligung der Arbeitgeber*innen an der Aufbringung der Rentenversicherungsbeiträge jedoch im Ergebnis auf die Beiträge beschränkt, die auf das von ihnen geschuldete Arbeitsentgelt zurückzuführen sind.

Die Urteilsbegründung steht zwar noch aus. Als Ergebnis der Entscheidung dürfte jedoch festzuhalten sein, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesene Rentenversicherungsbeiträge nur insoweit hälftig erstatten müssen, als diese auf den laufenden Geldleistungen beruhen, die die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten haben.

Die Pressemitteilung des BVerwG kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.bverwg.de/pm/2024/66>

Iris Vierheller, Rechtsanwältin